

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 14.05.2013

über

Lfd. Nr. : 12.4

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 530/XIX

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, PIRATEN und LINKEN

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Werben für den Kriegseinsatz

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
meine Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mourgues,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 67 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin liegt die Entscheidung, ob im Rahmen der Behandlung sicherheitspolitischer Themen (etwa in den Fächern Geschichte oder Politik) Vertreter der Bundeswehr in den Unterricht einbezogen werden, in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Lehrkräfte. Dabei ist die ausgewogene Gestaltung des Fachunterrichts bzw. der Veranstaltung zu beachten. Werbung für den Dienst bei der Bundeswehr ist nicht zulässig. Eine Statistik über diese Besuche wird nicht geführt.

Die Entscheidung über klassenübergreifende Veranstaltungen zu sicherheitspolitischen Themen obliegt den Schulleitungen. Auch in diesen Fällen gibt es weder eine Genehmigungs- noch eine Meldepflicht, so dass die Besuche von Vertretern der Bundeswehr in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen nicht quantifiziert oder spezifiziert werden können.

Zu Frage 2:

Nein, es gibt keine Kooperation zwischen dem Jobcenter Neukölln und der Bundeswehr.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist die Einladung von Vertretern von Friedensorganisationen und deren Beteiligung bei Bundeswehrauftritten an Schulen möglich. Die Entscheidung liegt bei den jeweiligen Schulleitungen bzw. Lehrkräften. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen umfasst nach § 3 des Schulgesetzes von Berlin insbesondere die Ausbildung der Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, eine eigene Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen. Im Hinblick auf dieses Erziehungsziel ist es angemessen und sinnvoll, wenn Schülerinnen und Schüler durch den Dialog sowohl mit Jugendoffizieren der Bundeswehr als auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen sowie Organisationen der Friedensbewegung kontroverse Positionen kennenlernen. Damit erhalten sie eine Grundlage, um Abwägungsprozesse und politische Entscheidungen nachzuvollziehen und werteorientierte Entscheidungen selbst fällen zu können.

Zu Frage 4:

Die Entscheidung über die Einladung eines Vertreters der Bundeswehr wird allein durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer oder durch die Schulleitung getroffen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes von Berlin ist jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler unzulässig. Pluralität, Toleranz und das Verbot der

Indoktrination sind zentrale Anforderungen an die Lehrertätigkeit. Dies gilt selbstverständlich auch für den Umgang mit der Bundeswehr in Schule und Unterricht. Alle Veranstaltungen mit Jugendoffizieren dienen ausschließlich der Information über friedens- und sicherheitspolitische Fragestellungen und über die in unserer Verfassung definierten Aufgaben der Streitkräfte. Eine Werbung für den Dienst in der Bundeswehr ist im Rahmen schulischer Veranstaltungen untersagt. Lehrkräfte fungieren somit nicht als „Werbeträger“.

Es gilt das gesprochene Wort!

Dr. Franziska Giffey

In Vertretung
Bernd Szczepanski